

## B E K A N N T M A C H U N G

der Stadt Zwiesel

### **Bekanntmachung über den Kriterienkatalog für die Errichtung und den Betrieb von Freiflächen-Photovoltaikanlagen**

**Bekanntgabe aus einer nichtöffentlichen Sitzung des Stadtrates  
Beschaffung eines Zapfwellengenerators für den Ernstfall Blackout, Auftragsvergabe**

**Bekanntgabe aus einer nichtöffentlichen Sitzung des Stadtrates  
Erstellung eines Feuerwehrbedarfsplans, Vergabebeschluss**

**Bekanntgabe aus einer nichtöffentlichen Sitzung des Stadtrates  
Generalsanierung Kindergarten Am Kirchplatz:  
Auftragsvergabe Planungsleistungen Außenanlagen**

**Bekanntgabe aus einer nichtöffentlichen Sitzung des Stadtrates  
Kläranlagensanierung, Projekt 1b Sanierung Bestandsanlagen –  
Aufhebung Vergabeverfahren  
Vergabenummer VE-ET-P1B-2023 - elektrotechnische Ausrüstung**

**Bekanntgabe aus einer nichtöffentlichen Sitzung des Stadtrates  
Zuschuss für Buchprojekt**

## Öffentliche Bekanntmachung

### **Kriterienkatalog für die Errichtung und den Betrieb von Freiflächen-Photovoltaikanlagen**

Der Stadtrat der Stadt Zwiesel hat am 03.08.2023 in öffentlicher Sitzung den Kriterienkatalog für die Errichtung und den Betrieb von Freiflächen-Photovoltaikanlagen beschlossen. Der nachfolgend abgedruckte Kriterienkatalog findet ab sofort Anwendung für die Einleitung eines Bauleitplanverfahrens zur Errichtung einer baurechtlich genehmigungspflichtigen Freiflächen-Photovoltaikanlage in Zwiesel.

Der Kriterienkatalog liegt ab sofort im Rathaus der Stadt Zwiesel, Stadtplatz 27, 94227 Zwiesel, Zimmer 2.04, während der Öffnungszeiten, zur allgemeinen Einsicht aus. Er kann auch auf der Internetseite der Stadt Zwiesel unter <https://www.zwiesel.de/stadt-und-buerger/verwaltung-und-politik/ortsrecht.html> abgerufen werden.

Zwiesel, 04.08.2023  
Stadt Zwiesel

  
Eppinger  
1. Bürgermeister





**Kriterien für die Errichtung und den Betrieb von  
Freiflächen-Photovoltaikanlagen  
in Zwiesel**

vom 18.07.2023

Seite 1 von 8

Seite 2 von 9

#### Vorbemerkungen

Bei Freiflächen-Photovoltaikanlagen (FPA) handelt es sich um bauliche Anlagen im Sinne des Art. 2 Abs. 1 Satz 1 Bayerische Bauordnung (BayBO). Ihre Errichtung ist nach Art. 55 Abs. 1 BayBO grundsätzlich genehmigungspflichtig (Ausnahmen siehe Art. 57 BayBO). Die derartige Anlagen meist im Außenbereich errichtet werden sollen, wäre die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit nach § 35 Baugesetzbuch (BauGB) zu prüfen. Da § 35 Abs. 1 BauGB mit seinem Privilegierungsstatbestand FPA nur in bestimmten Fällen erfasst und auch eine Beurteilung nach § 35 Abs. 2 BauGB, als sonstiges Vorhaben, in der Regel ausscheidet, da meist eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange vorliegt, ergibt sich bauplanungsrechtlich die Erforderlichkeit zur Aufstellung eines (vorhabenbezogenen) Bebauungsplans sowie ggf. die entsprechende Änderung der vorbereitenden Bauleitplanung (Flächennutzungsplan und Landschaftsplan).

Klargestellt wird an dieser Stelle, dass auf die Aufstellung bzw. Änderung von Bauleitplänen kein Rechtsanspruch besteht (§ 1 Abs. 3 Satz 2 BauGB). Es obliegt daher in jedem Einzelfall der Entscheidung der Stadt Zwiesel, ein entsprechendes Verfahren einzuleiten.

Die Bundesrepublik Deutschland weist der klimaneutralen Energiegewinnung in § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) eine besondere Bedeutung zu. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Dieser Verpflichtung zum Ausbau der dafür erforderlichen Anlagen möchte die Stadt Zwiesel offen und aufgeschlossen entgegenreten.

Um eingereichte Anträge bzw. Anfragen zur Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen einheitlich zu würdigen und dem zuständigen Gremium die Entscheidung darüber zu erleichtern, beschließt der Stadtrat den nachfolgenden Kriterienkatalog. Auf das eigentliche Bauleitplanverfahren hat der Kriterienkatalog keinen Einfluss.

Interessenten, die in Zwiesel eine FPA errichten möchten sollen daher bereits bei Antragstellung hinsichtlich des Kriterienkataloges prüfbare Unterlagen einreichen. Es ist nachvollziehbar darzulegen, wie sie ihr Projekt im Hinblick auf die in den Kriterien genannten Aspekte ausgestaltet werden. Der genaue Geltungsbereich des (vorhabenbezogenen) Bebauungsplans ist dabei darzustellen. Anhand der eingereichten Unterlagen und Darstellungen wird das zuständige Gremium über die Einleitung eines Bauleitplanverfahrens entscheiden.

Im Vorfeld ist eine grundsätzliche Standortprüfung durchzuführen. Eine Begründung für die Standortwahl ist in jedem Fall den Antragsunterlagen beizufügen und evtl. mögliche Alternativen darzustellen.

Seite 2 von 8

Seite 3 von 9

Das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) bestimmt im Grundsatz, dass Freiflächen-Photovoltaikanlagen möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden sollen. Ein Standort ohne Vorbelastung ist daher mit dem Grundsatz regelmäßig nur dann vereinbar, wenn geeignete vorbelastete Standorte nicht vorhanden sind und der jeweilige Standort im Einzelfall sonstige öffentliche Belange nicht beeinträchtigt. Bei der Standortauswahl sind daher grundsätzlich die Hinweise des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr, „Bau- und landesplanerische Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen“ in der jeweils aktuell gültigen Fassung, zu beachten.

Nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) sind PV-Freiflächenanlagen auf Acker- und Grünlandflächen in sogenannten „landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten“ förderfähig. Dazu zählt das Gemeindegebiet der Stadt Zwiessel. Anlagen die in Zwiessel errichtet werden, sollen eine Bereicherung des Natur- und Artenschutzes darstellen.

#### Kriterienkatalog

Für die Einleitung eines Bauleitplanverfahrens zur Errichtung einer baurechtlich genehmigungspflichtigen Freiflächen-Photovoltaikanlage im Gebiet der Stadt Zwiessel gelten ab sofort folgende Kriterien:

##### 1. Sichtbarkeit und Landschaftsbild

Negativ zu beurteilen sind Freiflächen-Photovoltaikanlagen

- a) bei erheblicher Störung des Orts-, Kultur- und Landschaftsbildes, vor allem von unter besonderem gesetzlichem Schutz stehenden Gebieten sowie weithin sichtbaren, das Landschaftsbild prägenden, wertvollen Landschaftsteilen sowie Gebieten, die der Naherholung dienen,
- b) die direkt an bestehende oder (bereits absehbare) künftige Wohngebiete anschließen, insbesondere wenn sie im unmittelbaren Sichtbereich liegen,
- c) in der Nähe von landschaftsprägenden Denkmälern oder das Ortsbild besonders positiv prägenden Gebäuden,
- d) auf städtebaulich relevanten Erweiterungsflächen.

Zur Wahrung von sichtstörenden Einflüssen ist ein geeigneter Abstand bzw. sind kompensierende landwirtschaftliche Maßnahmen zu ergreifen, z.B. Abpflanzungen an den Außenkanten der Anlage (drei Meter breite naturnahe Hecke) zum Sichtschutz.

Seite 3 von 8

Seite 4 von 9

## 2. Netzanbindung

Die Anbindung der FPA an das Stromnetz soll grundsätzlich per Erdverkabelung erfolgen. Im begründeten Ausnahmefall kann einer Anbindung an eine Oberleitung zugestimmt werden.

Die geplante Trassenführung zum Einspeisepunkt ist der Stadt Zwiesel anzuzeigen.

## 3. Landwirtschaftliche Qualität der Böden

Die Errichtung von FPA soll nicht zu einer Verknapfung qualitativ besonders hochwertiger landwirtschaftlicher Flächen führen. Eine doppelte Flächennutzung (z. B. zusätzliche Beweidung der Fläche) oder die Errichtung von AGRV-Anlagen wird bevorzugt.

## 4. Natur- und Artenschutzverträglichkeit

Der Projektentwickler bzw. -betreiber muss darlegen, wie die Fläche nach Inbetriebnahme gepflegt wird. Dies muss so erfolgen, dass die Artenvielfalt auf den Flächen gefördert wird. Zu empfehlen ist z. B. eine extensive Pflege der Flächen z. B. mit Schafbeweidung oder Mahd. Ackerflächen können mit Heudrusch nahe gelegener, artenreicher Wiesen oder Wildpflanzen-Saatgut aus regionaler Produktion eingesät werden. Der Einsatz von synthetischen Dünge- oder Pflanzenschutzmitteln sowie Reinigungsmitteln ist zu vermeiden. Die Module sowie die Umzäunung sind tierfreundlich zu gestalten. Bei der Umzäunung ist auf ein unauffälliges Design zu achten. Eingrünungen sind mit heimischen Sträucher- und Gehölzarten durchzuführen. Die Anlage soll einen Vorteil aus Sicht des Natur- und Artenschutzes darstellen und die entstehende Beeinträchtigung so gering wie möglich gehalten werden.

## 5. Regionale Wertschöpfung und Wahrung kommunaler Interessen

Die Stadt Zwiesel legt Wert darauf, dass von Photovoltaik-Projekten nicht nur Einzelne einen finanziellen Nutzen haben, sondern dass allen Bürgern zu einem gewissen Ausmaß eine Beteiligung an den Anlagen ermöglicht wird. In diesem Sinne haben die Antragsteller im Vorfeld eines Bauleitplanverfahrens darzulegen, ob und in welcher Form eine finanzielle Beteiligung angeboten wird.

Der steuerliche Firmensitz der FPA-Anlage ist für die gesamte Betriebsdauer in Zwiesel anzumelden.

Gemäß § 6 EEG können die Betreiber von Freiflächen-Photovoltaikanlagen die Standortkommunen finanziell beteiligen und ihnen eine freiwillige, einseitige Zuwendung anbieten. Ein entsprechendes Angebot seitens des Antragstellers wird ausdrücklich begrüßt.

Zur Wahrung der kommunalen Interessen ist ein städtebaulicher Vertrag zu schließen. Dieser regelt insbesondere die Rückbaupflichtung, die verbindliche Formulierung von Aspekten der Projektausgestaltung sowie Sanktionsmöglichkeiten bei Nichteinhaltung von Vertragsgegenständen.

Sämtliche Kosten der Bauleitplanung trägt der Antragsteller.

#### 6. Begrenzung der Anlagen

Der Stadtrat behält sich vor, zu einem späteren Zeitpunkt angesichts der bis dahin installierten Solarleistung zu beschließen, den weiteren Zubau zu begrenzen bzw. keinen weiteren Zubau mehr zuzulassen insbesondere wenn die Gesamtleistung der errichteten Anlagen grundsätzlich alle Haushalte im Stadtgebiet mit erneuerbarer Energie versorgt.

#### 7. Einzelfallentscheidung und Ortsbesichtigung

Das zuständige Gremium behält sich vor, eine Ortsbesichtigung ggf. auch unter Beteiligung der Öffentlichkeit, durchzuführen.

Das zuständige Gremium behält sich Einzelfallentscheidungen in allen Punkten vor.

#### Anlagen:

Anlage 1 Auszug aus den Hinweisen des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr zur „Bau- und planerischen Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen“ vom 10.12.2021 – grundsätzlich nicht geeignete Flächen (Ausschlussflächen)

Anlage 2 Auszug aus den Hinweisen des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr zur „Bau- und planerischen Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen“ vom 10.12.2021 – eingeschränkt geeignete Flächen (Restriktionsflächen)

*Bei den Anlagen 1 und 2 handelt es sich um die aktuell gültige Fassung zum Zeitpunkt der Aufstellung des Kriterienkataloges. Sollte eine Überarbeitung der Ausschluss- und Restriktionsflächen durch das Ministerium stattfinden, ist die geänderte Fassung anzuwenden.*

Anlage 3 Bewertungsmatrix

Seite 5 von 8

Anlage 1 Auszug aus den Hinweisen des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr zur „Bau- und planerischen Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen“ vom 10.12.2021 – grundsätzlich nicht geeignete Flächen (Ausschlussflächen)

Anlage Standortseignung

- I. Grundsätzlich nicht geeignete Standorte (Ausschlussflächen):
- Nationalparke, Nationale Naturmonumente, Naturschutzgebiete, Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsteile (§§ 23, 24 und 28, 29 BNatSchG)
  - Kernzonen von Biosphärenreservaten
  - Gesetzlich geschützte Biotop ( § 30 BNatSchG i.V.m. Art. 23 Bay-NatSchG)
  - Rechtlich festgesetzte Ausgleichs- und Ersatzflächen (§ 15 BNatSchG)
  - Wiesenbrütergebiete (vgl. Wiesenbrüter- und Feldvogelkultise)
  - In den Landschaftsplänen als Kern- und Vorrangflächen für den Naturschutz ausgewiesene Gebiete
  - Alpenplan Zone C
  - Boden- und Geolehrpfade einschließlich deren Stationen sowie Geotope
  - Wasserschutzgebiete (§ 51 ff. WHG) und Heilquellenschutzgebiete (§ 53 WHG), sofern für die betreffende Schutzzone entgegenstehende Anforderungen gelten, und nicht eine Befreiungslage herbeigeführt werden kann
  - Gewässerandstreifen
  - Gewässer-Entwicklungskorridore
  - Überschwemmungsgebiete
  - Natürliche Fließgewässer, natürliche Seen
  - Böden mit sehr hoher Bedeutung für die natürlichen Bodenfunktionen gemäß BBodSchG
  - Landwirtschaftlicher Boden überdurchschnittlicher Bonität

Seite 6 von 8

Seite 7 von 9



Anlage 2 Auszug aus den Hinweisen des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr zur „Bau- und planerischen Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen“ vom 10.12.2021 – eingeschränkt geeignete Flächen (Restriktionsflächen)

2. Eingeschränkt geeignete Standorte (= Restriktionsflächen) (soweit nicht Ziffer 1 einschlägig)

- Landschaftsschutzgebiete, auch in Form von ehemaligen Schutzzonen in Naturparks (s. z. B. Nr. 1.7. Zonierungskonzepte)<sup>1</sup>.
- Bodendenkmale i.S. von Art. 1 und 7 BayDSchG, soweit sie nicht ganz oder zum Teil über der Erdoberfläche erkennbar sind
- Fließgewässer von Biosphärenreservaten
- Besondere Schutzgebiete nach § 12 BNatSchG (= Natura 2000 Gebiete)<sup>2</sup>
- Flächen zum Aufbau und Erhalt des Biotopverbunds (gem. Art. 19 Abs. 1 BayNatSchG)
- Standorte oder Lebensräume mit besonderer Bedeutung<sup>3</sup>
  - o für europarechtlich geschützte Arten oder Arten, für die Bayern eine besondere Verantwortung hat
  - o für besonders oder streng geschützte Arten des Bundesnaturschutzgesetzes oder der Bundesartenschutzverordnung
  - o für Arten der Roten Listen 1 und 2 mit hoher Standortbindung
- Bereiche, die aus Gründen des Landschaftsbildes, der naturbezogenen Erholung und der Sicherung historischer Kulturlandschaften von besonderer Bedeutung sind, einschließlich weithin sichtbarer, landschaftsprägender Landschaftsteile wie Geländeerücken, Kuppen und Hanglagen und schutzwürdige Täler
- Vorranggebiete für andere Nutzungen
- Alpenplan Zone A und B
- Landschaftliche Vorbehaltsgebiete, regionale Grünzüge gemäß Regionalplan
- Großräumig (von Siedlungen oder überörtlichen Verkehrsachsen) unzerschnittene Landschaftsräume
- Moorböden mit weitgehend degradierter Bodenstruktur<sup>4</sup>.

<sup>1</sup>In der Regel werden die Errichtung von PV-Freiflächenanlagen in diesen Gebieten bzw. auf diesen Flächen natur- und landschaftliche- und ökologische Erwägungen entgegenstehen.  
<sup>2</sup>Vorhaben, bei denen gezielt Maßnahmen zur Förderung einer nachhaltigen Regeneration von Moorböden umgesetzt werden, sind auf solchen Flächen grundsätzlich nicht ausgeschlossen.

- künstliche Gewässer, sofern sie am natürlichen Abflussgeschehen teilnehmen, hohe ökologische Bedeutung besitzen oder zur Naherholung genutzt werden

Seite 7 von 8

Seite 8 von 9

Anlage 3 Bewertungsmatrix

**Bewertungsmatrix zum Kriterienkatalog für  
Freiflächen-Photovoltaikanlagen in Zwiesel**

Bewertungskriterium	Trifft zu	Trifft teilweise zu	Trifft nicht zu
Erhebliche Störung des Orts-, Kultur- und Landschaftsbildes, vor allem von unter besonderem gesetzlichen Schutz stehenden Gebieten sowie weitläufig sichtbaren, das Landschaftsbild prägenden, wertvollen Landschaftsteilen sowie Gebieten, die der Naherholung dienen	0 Punkte	1 Punkt	2 Punkte
Direkter Anschluss an bestehende oder (bereits abschbare) künftige Wohngebiete	0 Punkte	1 Punkt	2 Punkte
In der Nähe von landschaftsprägenden Denkmälern oder das Ortsbild besonders positiv prägenden Gebäuden	0 Punkte	1 Punkt	2 Punkte
Stadtbaulich relevante Erweiterungfläche	0 Punkte	1 Punkt	2 Punkte
Übermäßige Beeinträchtigung der städtischen Infrastruktur durch die Trassenführung	0 Punkte	1 Punkt	2 Punkte
Zweckloses Nutzungskonzept oder Agri-PV-Anlage	2 Punkte	nicht möglich	0 Punkte
Konversionsflächen und andere vorbelastete Flächen für die es keine andere Nutzung gibt	2 Punkte	1 Punkt	0 Punkte
Naturschutzfachliche Aufwertung der Fläche durch PV-Nutzung	2 Punkte	1 Punkt	0 Punkte
Angebot nach § 6 EEG (Finanzielle Beteiligung der Kommune)	2 Punkte	nicht möglich	0 Punkte

Die Punkte für jedes Bewertungskriterium sind zu addieren.

**Entscheidungsmatrix mit Bewertungsempfehlung:**

Erreichte Punktzahl	Empfehlung
4 bis 0 Punkte	Diese FPA wäre abzulehnen
9 bis 5 Punkte	Diese FPA sollte nur im begründeten Ausnahmefall zugelassen werden.
10 bis 20 Punkte	Diese FPA sollte zugelassen werden.



**STADT ZWIESEL**  
**- Der 1. Bürgermeister -**

Stadtplatz 27  
94227 Zwiessel

Tel. +49 9922 8405-106  
buergermeister@zwiessel.de

## Bekanntgabe aus einer nichtöffentlichen Sitzung des Stadtrates

- Aushang an Amtstafel am: 10.08.2023 Nz. \_\_\_\_\_
- Veröffentlichung im Amtsblatt am: 10.08.2023 Nz. \_\_\_\_\_
- Veröffentlichung auf Homepage am: 10.08.2023 Nz. \_\_\_\_\_

Grau hinterlegte Eurobeträge sind teils erheblich gerundete Eurobeträge oder anderweitig Textpassagen bzw. mit XXX versehen und entsprechen aus rechtlichen Gründen nicht dem original Beschlusstext.

<b>Sitzungstermin:</b>	Donnerstag, 03. August 2023
<b>Sitzungsbeginn nicht öffentlicher Teil:</b>	20:03 Uhr
<b>Sitzungsende:</b>	21:26 Uhr
<b>Ort:</b>	Sitzungssaal des Rathauses
<b>Sitzungsnummer:</b>	StR/2023/012

<b>TOP 9.</b>	Beschaffung eines Zapfwellengenerators für den Ernstfall Blackout, Auftragsvergabe
---------------	--

### **Beschluss:**

Der Stadtrat beschließt den Kauf eines Zapfwellengenerators bei dem wirtschaftlichsten Anbieter, der Firma [REDACTED], zu 8.487,08 € inkl. MwSt. gemäß den Konditionen des Angebots vom 07.07.2023.

Die Verwaltung wird mit der Einholung von Angeboten und der Vorbereitung eines Vertrages zur Bereitstellung eines Traktors im Ernstfall, um den Zapfwellengenerator betreiben zu können, beauftragt.

Da die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind, ist dieser Beschluss gem. Art. 52 Abs. 2 GO der Öffentlichkeit bekannt zu geben.

**Abstimmungsergebnis - Beschluss:**

Für:	17	Gegen:	0	Anwesend:	17	Pers. Beteiligt:	0
------	----	--------	---	-----------	----	------------------	---

<b>TOP 10.</b> Erstellung eines Feuerwehrbedarfsplans, Vergabebeschluss
---

**Beschluss:**

Das Fachbüro [REDACTED] ist mit der Erstellung eines Feuerwehrbedarfsplans zum Bruttopreis von 9.460,50 € zuzüglich Fahrtkosten und ggf. Büromaterial zu beauftragen.

Da die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind, ist dieser Beschluss gem. Art. 52 Abs. 2 GO der Öffentlichkeit bekannt zu geben.

**Abstimmungsergebnis - Beschluss:**

Für:	17	Gegen:	0	Anwesend:	17	Pers. Beteiligt:	0
------	----	--------	---	-----------	----	------------------	---

<b>TOP 11.</b> Generalsanierung Kindergarten Am Kirchplatz: Auftragsvergabe Planungsleistungen Außenanlagen
---

**Beschluss:**

Das Planungsbüro [REDACTED] wird beauftragt, die Planungsleistungen (Leistungsphasen 3-9) für die Sanierung der Außenanlagen des Kindergartens Am Kirchplatz, auf der Basis des bereits am 20.05.2020 beschlossenen Vorentwurfes der Variante 1, auszuführen.

Da die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind, ist dieser Beschluss gem. Art. 52 Abs. 2 GO der Öffentlichkeit bekannt zu geben.

**Abstimmungsergebnis - Beschluss:**

Für:	17	Gegen:	0	Anwesend:	17	Pers. Beteiligt:	0
------	----	--------	---	-----------	----	------------------	---

**TOP 17.** Kläranlagensanierung, Projekt 1b Sanierung Bestandsanlagen - Aufhebung Vergabeverfahren  
Vergabenummer VE-ET-P1B-2023 - elektrotechnische Ausrüstung

**Beschluss:**

Der Stadtrat beschließt, das öffentliche Vergabeverfahren für die elektrotechnische Ausrüstung der Kläranlage, Projekt 1b Sanierung Bestandsanlagen, Vergabenummer VE-ET-P1B-2023, aufzuheben.

Die Verwaltung wird beauftragt die elektrotechnische Ausrüstung der Kläranlage, Projekt 1b Sanierung Bestandsanlagen, in Fachlose zu teilen und erneut auszuschreiben.

Da die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind, ist dieser Beschluss gem. Art. 52 Abs. 2 GO der Öffentlichkeit bekannt zu geben.

**Abstimmungsergebnis - Beschluss:**

Für:	17	Gegen:	0	Anwesend:	17	Pers. Beteiligt:	0
------	----	--------	---	-----------	----	------------------	---

**TOP 19.** Zuschuss für Buchprojekt

**Beschluss:**

Aufgrund des Antrags von [REDACTED] beschließt der Stadtrat, keinen Zuschuss zu dem Buchprojekt über [REDACTED] Zuschuss für Buchprojekt [REDACTED] zu gewähren.

Da die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind, ist dieser Beschluss gem. Art. 52 Abs. 2 GO der Öffentlichkeit bekannt zu geben.

**Abstimmungsergebnis - Beschluss:**

Für:	17	Gegen:	0	Anwesend:	17	Pers. Beteiligt:	0
------	----	--------	---	-----------	----	------------------	---

Zwiesel, 10.08.2023  
Stadt Zwiesel



gez.

Eppinger  
1. Bürgermeister

Aushang Amtstafel: \_\_\_\_\_

Nz. \_\_\_\_\_

Abnahme Amtstafel: \_\_\_\_\_

Nz. \_\_\_\_\_